

Technisches Merkblatt 06

Fachgruppe Kunststofffenstersysteme

DER WEG ZUM CE-ZEICHEN FÜR FENSTER UND AUSSENTÜREN

CE

Vorwort

Das vorliegende Technische Merkblatt 06 "Der Weg zum CE-Zeichen für Fenster und Außentüren" ist die vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Technischen Merkblattes 02 von September 2003. Wie sein Vorläufer richtet es sich an alle Fenstersystemgeber, Hersteller von Fenstern und Türen aus Kunststoff, den Fachhandel und Wiederverkäufer. Das Merkblatt versteht sich als Leitfaden und Hilfestellung beim Umgang mit dem CE-Zeichen, das mit Inkrafttreten der DIN EN 14351-1 verpflichtend wird.

Das Technische Merkblatt wurde von den Mitgliedern des Technischen Ausschusses der Fachgruppe Fenstersysteme im Pro-K Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V. erarbeitet. Es gibt den Wissensstand von Februar 2008 wieder.

Inhalt

- 1 Was ist das CE-Zeichen?
- 2 Gesetzliche Grundlagen
- 3 Wer vergibt das CE-Zeichen?
- 4 CE-Zeichen für Fenster und Außentüren: Pflicht ab 01. Februar 2009
- 5 CE-Zeichen und Ü-Zeichen
- 6 Klassifizierung
- 7 Die werkseigene Produktionskontrolle - Konformitätsbewertung
- 8 Die Konformitätserklärung
- 9 Die CE-Kennzeichnung

Anhang 1: Beispiel einer Konformitätserklärung

Anhang 2: Beispiel einer CE-Kennzeichnung in den Begleitpapieren oder auf dem Fenster(Herstellernachweis)

Anhang 3: Beispiel einer CE-Kennzeichnung am Produkt (Zertifizierung in Deutschland nach Verfahren 1)

1. Was ist das CE-Zeichen?

Das CE-Zeichen ist kein Qualitätssiegel und kein Prüfzeichen, sondern ein Verwaltungszeichen, das die Aussage des Herstellers wiedergibt.

Das Zeichen besteht aus den Buchstaben C und E, deren festgelegtes Schriftbild genau einzuhalten ist und von verschiedenen Internetseiten kostenlos heruntergeladen werden kann.

Es richtet sich nicht an den Endnutzer, sondern zeigt den Überwachungsbehörden, dass der Hersteller erklärt, die Mindestanforderungen der für ein Handelsprodukt geltenden EU-Richtlinien einzuhalten.

Die CE-Kennzeichnung wirkt als unbegrenzte Handelserlaubnis für Produkte innerhalb der Europäischen Union und soll den freien Warenverkehr innerhalb der EU vereinfachen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Konzeption für das CE-Zeichen wurde am 07.05.1985 vom EG-Ministerrat auf Vorschlag der EG-Kommission beschlossen.

Die Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG und das Bauproduktengesetz vom 10.08.1992 sehen eine Kennzeichnung von Bauprodukten zunächst mit dem Ü-Zeichen, dann mit dem CE-Zeichen vor.

Produkte, die nicht unter die Bauproduktenrichtlinie fallen und Produkte, für die es noch keine harmonisierten Normen gibt, sind nicht mit dem CE-Zeichen zu versehen.

3. Wer vergibt das CE-Zeichen?

Niemand!

Das CE-Zeichen wird, bei Produktionen innerhalb der EU, eigenverantwortlich vom Hersteller der Fenster und Außentüren angebracht.

Wird ein Produkt außerhalb der EU hergestellt, aber in der EU in den Verkehr gebracht, ist für die Anbringung des CE-Zeichens der Importeur (zum Beispiel: Bevollmächtigte, Händler) verantwortlich.

Der Hersteller muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle sicherstellen, dass seine Produkte der europäischen Produktnorm für Fenster und Außentüren und den von ihm angegebenen Eigenschaften entsprechen.

Falls ein Hersteller oder Importeur das CE-Zeichen anbringt, ohne die für sein Produkt geltenden EU-Richtlinien einzuhalten, muss er mit Bußgeldforderungen rechnen.

4. CE-Zeichen für Fenster und Außentüren: Pflicht ab 01. Februar 2009

Die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen ist seit dem 01. Februar 2007 möglich, ab dem 01. Februar 2009 Pflicht.

Grundlage ist die DIN EN 14351-1:

Hierbei ist es unerheblich, ob der Hersteller nur seinen nationalen Markt oder auch andere Staaten der EU beliefert.

5. CE-Zeichen und Ü-Zeichen

Die Landesbauordnungen schreiben vor, dass Bauprodukte nur dann verwendet werden dürfen, wenn sie das Ü-Zeichen (Übereinstimmungszeichen) tragen.

Durch das Inkrafttreten der europäischen Produktnorm DIN EN 14351-1 hat die Übergangsfrist, in der Ü-Zeichen und CE-Zeichen parallel verwendet werden, begonnen.

Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch das CE-Zeichen.

6. Klassifizierung

Fenster und Außentüren müssen gemäß der DIN EN 14351-1 (S. 16 - 20) in festgelegte Klassen eingeteilt werden.

Die Einteilung erfolgt im wesentlichen für folgende mandatierte Leistungseigenschaften:

- Widerstandsfähigkeit gegen Windbeanspruchung
- Schlagregendichtheit
- Luftdurchlässigkeit
- Schallschutz (nur bei Bedarf)
- Wärmeschutz

Sie kann, falls erforderlich, auf weitere zutreffende mandatierte Eigenschaften ausgedehnt werden:

Bei weitergehenden Leistungseigenschaften sollten Sie sich mit Ihrem Systemgeber in Verbindung setzen.

7. Die werkseigene Produktionskontrolle – Konformitätsbewertung

Die Übereinstimmung von Fenstern und Außentüren mit der DIN EN 14351-1 ist nachzuweisen durch:

a) Ersttypprüfung, Initial Type Test (ITT)

Die Informationen werden Ihnen von Ihrem Systemgeber zur Verfügung gestellt.

b) Werkseigene Produktionskontrolle (WPK, FPC)

Die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) soll sicherstellen, dass die hergestellten Produkte mit den angegebenen Leistungseigenschaften übereinstimmen. Dazu muss der Hersteller ein System zur werkseigenen Produktionskontrolle einrichten, dokumentieren und aufrechterhalten und eine dafür verantwortliche Person benennen. Folgende Punkte sind vom Hersteller anzusprechen (siehe auch Kapitel 7.3 in DIN EN 14351-1):

- Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle
- Festlegung der Rohstoffe, Materialien und Bauteile
- Beschreibung des Herstellungsverfahrens und der durchzuführenden Prüfungen
- Korrekturmaßnahmen und Fehlerlenkung
- Wartung und Instandhaltung von Maschinen, Anlagen, Prüf- und Messgeräten
- Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

Der Hersteller kann und soll die werkseigene Produktionskontrolle in eigener Verantwortung und ohne Fremdüberwachung ausführen. Betriebe, die ein Qualitätsmanagement-System nach DIN EN ISO 9001 betreiben oder die neuen RAL-Güte- und Prüfbedingungen einhalten, erfüllen diese Anforderungen.

Eine Empfehlung zur betrieblichen Umsetzung stellt das "Musterhandbuch für die werkseigene Produktionskontrolle - CE-konformes Verfahren für Fenster und Außentüren aus Kunststoff" dar. Herausgegeben wird das Musterhandbuch vom iBAT Instituts-Gesellschaft für Betriebs- und Arbeitstechnik des Tischlerhandwerks, Hannover 2007; www.ibat-hannover.de gemeinsam mit dem Fachverband des Tischlerhandwerk Nordrhein-Westfalen.

Detaillierte Angaben zur werkseigenen Produktionskontrolle werden im „Musterhandbuch für die werkseigene Produktionskontrolle“ beschrieben.

8. Die Konformitätserklärung

Wenn die Übereinstimmung nachgewiesen ist, muss der Hersteller die Konformitätserklärung ausstellen.

Die Konformitätserklärung zeigt an, dass ein Produkt der harmonisierten Produktnorm entspricht.

Sie wird beim Hersteller verwahrt und nur auf Anforderung an Behörden von EU-Mitgliedsstaaten ausgehändigt.

Inhalte der Konformitätserklärung nach Verfahren 3 sind üblicherweise:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbeschreibung/Einsatzbereich
- Europäische Bestimmungen und Normen, denen das Produkt entspricht (hier DIN EN 14351-1)
- Angaben zum Unterzeichner

Wenn Eigenschaften einer Zertifizierung unterliegen (z.B. Brandverhalten) sind weitere Angaben zu ergänzen und gegebenenfalls andere Konformitätsverfahren zu beachten. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Ihrem Systemgeber in Verbindung.

(Siehe Anhang 1: Beispiel einer Konformitätserklärung nach Verfahren 3)

Die Konformitätserklärung muss in der Sprache des Landes abgefasst werden, in welchem das Produkt zum Einsatz kommt.

9. Die CE-Kennzeichnung

Es gibt vier Varianten der CE-Kennzeichnung:

- am Produkt
- auf der Verpackung
- auf den begleitenden Handelspapieren oder technischen Veröffentlichungen/Spezifikationen
- auf einem Schild am Produkt
- Für Eigenschaften, die nur der Herstellererklärung unterliegen.

In diesem Fall ist die Anbringung des CE-Zeichens am Produkt nicht erforderlich. Eine Kennzeichnung ist nur auf den Begleitpapieren vorzunehmen.

(Siehe Anhang 2: Beispiel einer CE-Kennzeichnung in den Begleitpapieren)

- Für Eigenschaften, die einer Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle unterliegen (Brandschutz, Rauchdurchlass, selbstschließend, Auslösung von Notausgangsschlüssen).

In diesem Fall ist die sichtbare, lesbare und dauerhafte Anbringung am Produkt notwendig.

(Siehe Anhang 3: Beispiel einer CE-Kennzeichnung am Produkt)

Werden besondere Eigenschaften wie zum Beispiel Brandverhalten gefordert, ist die Anbringung des CE-Zeichens am Produkt zwingend erforderlich.

Anhang 1: Beispiel einer Konformitätserklärung

Der Unterzeichner, der den nachstehenden Hersteller vertritt,

Muster Fenster und Türen OHG
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
www.musterfensterundtueren.de
info@musterfensterundtueren.de

erklärt hiermit, dass das Produkt

Kunststofffenster, System xyz
für den Wohnungsbau

in Übereinstimmung ist mit dem nachstehenden EN-Standard:

Produktnorm für Fenster und Außentüren, DIN EN 14351-1

Datum, Ort

Name, Funktion, Unterschrift

Anhang 2: Beispiel einer CE-Kennzeichnung in den Begleitpapieren oder auf dem Fenster (Herstellernachweis)

Wenn Kennzeichnung auf den Begleitpapieren ausreichend:

CE-Zeichen
Jahr der Anbringung
Name oder Handelsmarke des Herstellers
Beschreibung/Einsatzbereich
Mandatierte Eigenschaften
Verweis auf Produktnorm und, wenn relevant, Verwendungszweck



Anhang 3: Beispiel einer CE-Kennzeichnung am Produkt (Zertifizierung in Deutschland nach Verfahren 1)

Sichtbare, lesbare und dauerhafte Anbringung am Produkt:

CE-Zeichen

Jahr der Anbringung

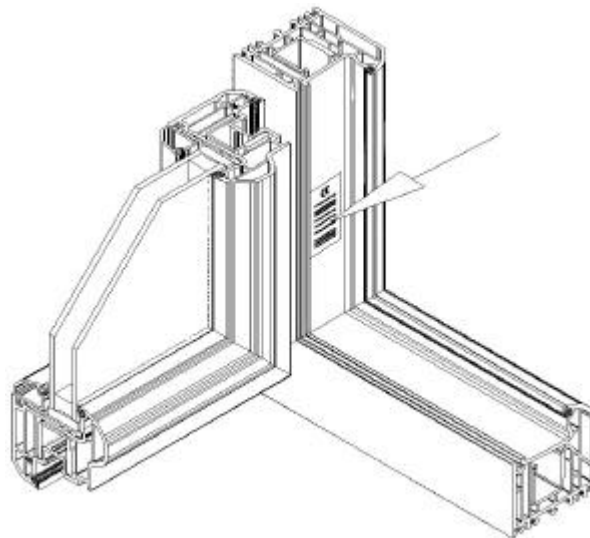
Name oder Handelsmarke des Herstellers

Produktbeschreibung/Einsatzbereich

Verweis auf Produktnorm und, wenn relevant, Verwendungszweck

Prüfstelle

Bezeichnung der mandatierten Eigenschaften, die nur der Herstellererklärung unterliegen



Fachgruppe Kunststofffenstersysteme

im Pro-K Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V.

Am Hauptbahnhof 12 · D-60329 Frankfurt am Main · Telefon 069 - 2 71 05-29 · Fax 069 - 23 98 37 · info@pro-kunststoff.de · www.pro-kunststoff.de

Trägerverband des 